

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

I. Allgemeines

Betreuerinnen und Betreuer sorgen innerhalb der übertragenen Aufgabenkreise für das Wohl der zu betreuenden Personen und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich.. Die rechtliche Betreuung lässt die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit der betreuten Person unberührt, es sei denn, es wird ein Einwilligungsvorbehalt für einen der übertragenen Aufgabenkreise angeordnet.

Nicht vertreten können Betreuerinnen oder Betreuer die betreute Person u.a. bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit sich selbst in eigenem Namen oder als Vertreter einer dritten Person, mit seinem Ehegatten, Lebenspartner oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder).

Betreuerinnen und Betreuer unterliegen einem grundsätzlichen Schenkungsverbot, d.h. Geld der betreuten Person soll nicht verschenkt werden. Ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke (Geburtstag, Weihnachten) im bisher üblichen Rahmen, wenn sie den Verhältnissen der betreuten Person angepasst sind und die betreute Person das wünscht.

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen der betreuten Person und der Betreuerin oder dem Betreuer. Den Wünschen der betreuten Person sollen Betreuerinnen und Betreuer dann entsprechen, wenn sie dem Wohl der betreuten Person nicht zuwiderlaufen und ihre Erfüllung den Betreuerinnen und Betreuern auch zuzumuten ist.

Innerhalb der Aufgabenkreise sollen die Betreuerinnen und Betreuer dazu beitragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der betreuten Person zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Sofern die betreute Person wieder in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln, kann die Betreuung jederzeit wieder aufgehoben werden.

A. Sorge für die persönlichen Angelegenheiten:

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung der betreuten Person.

B. Sorge für die Vermögensangelegenheiten:

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten der betreuten Person verpflichtet die Betreuerinnen und Betreuer, das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche der betreuten Person sinnvoll zu berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich, verzinslich und grundsätzlich mündelsicher anzulegen.

II. Genehmigungen des Betreuungsgerichtes

Betreuerinnen und Betreuer benötigen für besonders wichtige Angelegenheiten eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Angelegenheiten:

- die Unterbringung der betreuten Person in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in der geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit.
Die Betreuerin oder der Betreuer muss für die Beendigung der Unterbringung sorgen, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind.
- eine unterbringungsähnliche Maßnahme.
Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn der betreuten Person, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Art und Weise über einen längeren Zeitraum die Freiheit entzogen werden soll.
Die Betreuerin oder der Betreuer muss für die Beendigung der unterbringungsähnlichen Maßnahmen sorgen, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind.
- Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bei der betreuten Person, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte.
- Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum der betreuten Person sowie für andere Erklärungen, die auf die Beendigung des Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag).
Wird die betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Wohnungskündigung nicht eingeholt, ist die Kündigungserklärung bis zur Erteilung der gerichtlichen Genehmigung nicht wirksam.
- Abschluss eines Miet- und Pachtvertrages, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern oder von der Betreuerin oder dem Betreuer Wohnraum der betreuten Person vermietet werden soll.
- Rechtsgeschäfte über ein Grundstück (auch Wohnungseigentum, Erbbaurecht oder Recht an einem Grundstück)
- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und/oder zum Abschluss eines Erbauseinandersetzungsvertrages
- Verfügung über eine Forderung der betreuten Person (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme), wenn diese 3.000,- EUR übersteigt

- Aufnahme eines Darlehens für die betreute Person
- Abschluss eines Vergleichs, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,- EUR übersteigt.
Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen gerichtlichen Vergleich handelt.
- Verfügungen über Sparguthaben.
- Kündigung von Versicherungen.

Diese Auflistung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim
Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam.

Die Betreuerin oder der Betreuer soll nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen und diese nach Eintritt der Rechtskraft dem Vertragspartner mitteilen. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die rechtskräftige Genehmigung dem Vertragspartner durch die Betreuerin oder den Betreuer mitgeteilt wurde. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die rechtskräftige Genehmigung von dritter Seite erhält.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. die Kündigung von Wohnraum), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger rechtskräftiger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

III. Allgemeine Aufgaben

Betreuerinnen und Betreuer sind verpflichtet, dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person zu berichten.

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit Belege üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Vorgang in der Abrechnung erscheint, zu versehen.

Werden der Betreuerin oder dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder eine Erweiterung der Aufgabenkreise oder einen Einwilligungsvorbehalt erfordern, so sind diese dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Umfasst der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers Wohnungsangelegenheiten oder die Aufenthaltsbestimmung, so ist dem Betreuungsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Betreuerinnen und Betreuer sind verpflichtet, jede Änderung der eigenen bzw. der Anschrift der betreuten Person dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Betreuerinnen und Betreuer. Es berät und unterstützt sie, insbesondere bei Schwierigkeiten in der Führung der Betreuung. Außerdem berät und unterstützt die Betreuungsbehörde beim jeweiligen Bezirksamt Betreuerinnen und Betreuer auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben sind in den §§ 1896-1908i des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin (oder unter www.bmj.bund.de) kostenlos zu erhalten.

Hilfestellungen zu betreuungsrechtlichen Fragen bieten auch die Betreuungsvereine des jeweiligen Stadtbezirks an.